



Merkblatt für den Holzverkauf

Regeln für pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz und Schlagraum

Allgemeine Information

Der Gemeindewald Bietigheim ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und ökologische Waldwirtschaft unter Beachtung sozialer Belange und erfordert die Einhaltung festgelegter Standards.

Holzaufarbeitung bei Schlagraum

Die Begrenzungen der Lose sind mit Farbe (Losnummer und Pfeile bzw. Eckpfeile) an noch stehenden Bäumen bzw. Pfosten gekennzeichnet. Diese Markierungen sind ausschließlich zur Orientierung und Abgrenzung des Loses angebracht. Alles zum Zeitpunkt der Übergabe am Boden liegende Kronen- und Astholz, sowie verbliebene Rest-Stammstücke dürfen aufgearbeitet werden (ausgenommen hiervon sind ganze Bäume aus z. B. frischem Sturmwurf). Bei Schlagraum sind die stehenden zu entnehmenden Bäume mit buntem Schrägstrich markiert. Andere Markierungen dürfen nicht gefällt werden.

Zum 15.03. endet die Aufarbeitungszeit. Der Anspruch für noch nicht aufgearbeitetes Holz erlischt. Ab April ist während der Brut- und Setzzeit die Holzaufarbeitung untersagt.

Maschinen und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge dürfen nur Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl verwendet werden. Der Einsatz von geeigneten Geräten und Maschinen mit funktionssicherer Sicherheitstechnik ist Pflicht.

Fahren im Wald

Ein Befahren der Bestandsflächen ist nicht zulässig. Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h) gestattet.

Holzlagerung

Lagerung von Brennholz im Wald oder anderen öffentlichen Flächen ist nicht gestattet.

Arbeitssicherheit & Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

- Beim Arbeiten mit der Motorsäge ist geeignete persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnitenschutzhose, Handschuhe) zu tragen
- Der Besuch eines anerkannten Motorsägen-Grundlehrgangs ist Voraussetzung
- Keine Alleinarbeit mit der Motorsäge
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt
- Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort
- Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose eine Gefährdung besteht, sind abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Die Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen
- Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten

Haftung

Es besteht kein Versicherungsschutz durch die Gemeinde. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Holzkäufer. Für am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden, behält sich der Waldeigentümer Schadensersatzansprüche vor. Für entwendetes Holz übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Verkaufsbestimmungen

Das Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Die Weitergabe eines Holzloses an Dritte ist nicht zulässig. Das erworbene Holz ist nur für den Privatgebrauch im eigenen Haushalt bestimmt. Verstöße führen zum Verlust des Holzloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises, sowie zum Ausschluss von zukünftigen Vergaben.

Rettungspunkte:

Die Rettungspunkte sind in der beigefügten Anlage eingezeichnet.

- + Rettungspunkte
- Abteilungen
- Distrikte
- Forstreviere

1:30.580

